

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 03.02.2025
AZ.:

WP 20-25 SV 51/305

Beschlussvorlage

Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Kreis Mettmann

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Fraktionslos			

öffentlich
Finanzielle Auswirkungen
Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☒ ja

☐ nein
☐ nein

☒ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

26.02.2025

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden ermächtigt die Verwaltung zur Aufnahme von Verhandlungen zur Gestaltung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle im Kreis Mettmann.

Erläuterungen und Begründungen:

Adoptionsvermittlung ist das Zusammenführen von Kindern unter 18 Jahren und Personen, die ein Kind annehmen wollen (Adoptionsbewerber), mit dem Ziel der Annahme als Kind (Paragraf 1 Adoptionsvermittlungsgesetz).

Die Adoptionsvermittlung ist Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes.

Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat (§ 2 AdVermiG).

Voraussetzung für eine Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle ist die Beschäftigung von Fachkräften, „die dazu aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind“ (§ 3 AdVermiG).

Nach § 3 Abs. 2 AdVermiG sind Adoptionsvermittlungsstellen mit mindestens zwei Vollzeitkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein. Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes kann Ausnahmen zulassen.

Ausgangslage:

Die Stadt Hilden verfügt über 2,5 VZÄ im Fachdienst Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlung. Die Mitarbeiterinnen sind somit überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben (d.h. Tätigkeiten des Pflegekinderdienstes) beschäftigt. Die Stadt erfüllt damit nicht das Fachkräftegebot und konnte vom LVR nur eine befristete Ausnahmegenehmigung erhalten.

Mit Bescheid vom 06.11.2024 teilte das Landesjugendamt schließlich mit, dass die Zulassung einer Ausnahme vom Fachkräftegebot bis zum 30.06.2025 befristet wird.

In einer gemeinsamen Besprechung mit dem LVR und den kreisangehörigen Jugendamtsleitungen machte der LVR darauf aufmerksam, dass Ausnahmegenehmigungen nur noch befristet erteilt würde, da es sich hierbei letztlich nur um eine Interimslösung handele, die perspektivisch durch eine andere, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Regelung ersetzt werden müsse. Dabei sei auch eine interkommunale Zusammenarbeit denkbar.

Aktuelle Situation:

Ausgehend von den Vorgaben des Adoptionsvermittlungsgesetzes und des LVR beschäftigen sich die kreisangehörigen Städte schon seit vielen Jahren mit der Frage, wie eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle realisiert werden kann. Das Landesjugendamt begrüßt die Überlegungen zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle.

Zur Sicherstellung des Fachkräftegebots und zur Einhaltung der gesetzlichen Standards ist es unabdingbar, dass insbesondere mit den kleineren kreisangehörigen Städten ein Zusammenschluss zu einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt.

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der kreisangehörigen Jugendämter wurden folgende Ergebnisse erarbeitet:

Die Fallzahlberechnung ergibt 1,75 Stellen. Unter Berücksichtigung der fehlenden Zahlen aus einer Kommune sowie der notwendigen Fahrtzeiten zwischen den einzelnen Kommunen wird von insgesamt 2,0 VZÄ für die gemeinsame Vermittlungsstelle ausgegangen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Stellen mit S 12 TVÖD-SuE bewertet werden. Die Arbeitsplatzkosten belaufen sich auf 85.600 € je Stelle. Die jährlichen Personalkosten belaufen sich somit auf 171.200 €. Weitere anfallende und zu verteilende Kosten sind nicht berücksichtigt. Die Kostenverteilung auf die einzelnen Kommunen ergibt sich wie folgt:

Stadt	Einwohnerzahl	Anteilige Einwohnerzahl im Kreisgebiet in Prozent
Erkrath	43.815	9
Haan	30.000	6,1
Heiligenhaus	26.425	5,4
Hilden	55.085	11,3
Langenfeld	59.650	12,2
Mettmann	39.448	8,1
Monheim	42.188	8,6
Ratingen	88.425	18,1
Velbert	82.319	16,9
Wülfrath	20.773	4,3

Stadt	Anteilige Einwohnerzahl im Kreisgebiet in Prozent	Entstehende Kosten pro Jahr in €
Erkrath	9	15.408
Haan	6,1	10.443,20
Heiligenhaus	5,4	9.244,80
Hilden	11,3	19.345,60
Langenfeld	12,2	20.886,40
Mettmann	8,1	13.867,20
Monheim	8,6	14.723,20
Ratingen	18,1	30.987,20
Velbert	16,9	28.932,80
Wülfrath	4,3	7.361,60

Für die Berechnung der möglichen finanziellen Auswirkungen wird mit 20 % Overhead- und Sachkostenzuschlag gerechnet. Ebenso wird unterstellt, dass mit einer Umsetzung frühestens im vierten Quartal gerechnet werden kann, so dass sich für 2025 ein Aufwand von 5.805 € ergeben könnte. Ab 2026 wird mit einem jährlichen Aufwand von 23.214 € kalkuliert.

In der letzten Jugendamtsleiterrunde der k. a. Städte bestand Konsens, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle einrichten zu wollen.

Für die Stadt Hilden ist die Beteiligung an einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle wirtschaftlicher, als das Vorhalten einer eigenen Vermittlungsstelle.

Für die Aufnahme von Vertragsverhandlungen ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

Da es sich hier lediglich um die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen handelt, wurde der Jugendhilfeausschuss im Vorfeld nicht beteiligt. Im weiteren Verfahren werden die zuständigen Ausschüsse entsprechend beteiligt.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Keine.

Inklusionsrelevanz:

Keine.

Organisatorische Auswirkungen

Im Stellenplan enthalten:	Ja		
Planstelle(n): 51.32100, 51.32110, 51.3212			
Vermerk Orga Wie in der Erläuterung dargestellt, liegt die Aufgabe der Adoptionsvermittlung aktuell auf drei Stellen (2,5 VZÄ), jedoch jeweils nur mit einem nicht überwiegenden Anteil. Insgesamt werden für die Aufgabe der Adoptionsvermittlung bei der Stadt Hilden 0,625 VZÄ gem. Stellenbeschreibungen vorgehalten. Bei vollständiger Übertragung der Aufgabe an eine andere Stelle (im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit), kann voraussichtlich der genannte Stellenanteil entfallen und wäre mit einem kw-Vermerk zu versehen. Eine detailliertere Bemessung (ggfs. verbunden mit organisatorischen Umstrukturierungen der verbleibenden Aufgaben) erfolgt, sofern die Aufgabenverlagerung und externe Beauftragung vereinbart werden. Dies vorausgesetzt, wäre die Übertragung der Aufgabe an eine andere Stadt auch wirtschaftlicher, als die eigene Wahrnehmung, da die Personalkosten für 0,625 VZÄ oder auch eines geringeren Anteils höher wären als die voraussichtliche Beteiligung an der interkommunalen Zusammenarbeit. Wachsmann			

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung		060301		Bereitstell. v. Hilfen innerh.- u. außerh. v. Familien	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:					
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme		Pflichtaufgabe	X	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)
Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)					
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €	
Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)					
Haushaltsjahr	Kostenträger	Konto	Bezeichnung	Betrag €	
2025	0603010070	529100	Dienstleistungen	5.805€	
2026ff	0603010070	529100	Dienstleistungen	23.214€	
Die Mittel für das Jahr 2025 erforderlichen stehen im Budget zur Verfügung.					
Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)	
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)					
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?			ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)	
Finanzierung/Vermerk Kämmerer Gesehen: Widersprecher					